

Gemeinde Kalkhorst

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: GV Kalkh/18/12756			
Federführend: Finanzen	Status: öffentlich Datum: 20.09.2018 Verfasser: Katrin Gerloff			
Diskussionsgrundlage für die Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Minimare" der Gemeinde Kalkhorst				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst hat sich in Ihrem Beschluss vom 13.03.2018 für die Gründung eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) als Unternehmensform für das „Minimare“ ausgesprochen. Dementsprechend wurde dieser steuerlich beim Finanzamt in Wismar rückwirkend zum 01.01.2014 angemeldet.

Der Betrieb gewerblicher Art wird im Kernhaushalt der Gemeinde weitergeführt aber steuerlich gesondert betrachtet.

Um aber flexibler und optimierter arbeiten zu können, wurde die Gründung eines Eigenbetriebes ins Auge gefasst.

Ein Eigenbetrieb hat keine eigene Rechtspersönlichkeit wird aber als Sondervermögen der Gemeinde geführt. Somit erfolgt die Ausgliederung aus dem Gemeindehaushalt. Der Eigenbetrieb wird durch eine Eigenbetriebssatzung „gegründet“. Hierin werden alle Grundlagen zum Führen eines Eigenbetriebes geregelt. Durch die Bestellung eines Betriebsleiters und die Aufgabenrückübertragung vom Amt auf die Gemeinde werden die Zuständigkeiten klar geregelt und etwaige lange Verwaltungswege vermieden.

Als Diskussionsgrundlage dient die erste Fassung der Betriebssatzung, die als Anlage beigefügt ist.

Zudem sollte eine Aufstellung erarbeitet werden, aus der ersichtlich wird welche Vermögensgegenständen, Verpflichtungen und Schulden in das Sondervermögen übertragen werden sollen. (z. B. Muschelmuseum, Miniaturenpark)

Grundsätzlich obliegt dem Amt die laufende Betriebsführung einer amtsangehörigen Gemeinde die einen Eigenbetrieb führt. Durch eine Rückübertragung der Aufgabendurchführung nach § 127 Abs. 1 S. 5 der Kommunalverfassung M-V, kann der Eigenbetrieb seine Angelegenheiten alleine regeln.

Für die Übertragung in das Sondervermögen sowie die Rückübertragung der Aufgabendurchführung müssen letztendlich noch Beschlüsse gefasst werden.

Anlagen:

- Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Minimare“ der Gemeinde Kalkhorst

Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Minimare“ der Gemeinde Kalkhorst

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOB1. M-V 2011 S. 777) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOB1. M-V 2017 S. 206) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom ... nachfolgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Minimare“ der Gemeinde Kalkhorst.
- (2) Der Eigenbetrieb ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Gemeinde Kalkhorst ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Er ist Sondervermögen der Gemeinde im Sinne des § 64 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V).

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist das Betreiben des Freizeit- und Erlebnisparks „Minimare“ der Gemeinde Kalkhorst.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt zurzeit ...Euro in Form der Übertragung als Sondervermögen durch die Gemeinde Kalkhorst und setzt sich folgendermaßen zusammen.

§ 4

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 5

Leitung des Betriebes

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Dienstvorgesetzter des Leiters des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister.
- (2) Der Leiter des Eigenbetriebes ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes.

§ 6

Vertretung des Betriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister.
- (2) Der Leiter des Eigenbetriebes vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner Entscheidung unterliegen.
- (3) Absatz 2 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Gemeindevertretung bzw. Empfehlung des Betriebsausschusses herbeizuführen ist und die keine Verpflichtungserklärungen über einen Wert von 12.500,00 Euro hinaus enthalten. In diesen Fällen ist die Betriebsleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfalle eine besondere Regelung getroffen ist.
- (4) Der Leiter des Eigenbetriebes unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes mit eigenem Namen, alle übrigen Mitarbeiter des Eigenbetriebes mit dem Zusatz: „Im Auftrag“.
- (5) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die - nach Absatz 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Betriebsleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Angabe der Erklärung nicht in die Zuständigkeit der Betriebsleitung, sind sie von zwei vertretungsberechtigten Personen handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 7

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Der Leiter des Eigenbetriebes leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit die Entscheidungen nicht durch die Gemeindevertretung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht der Leiter des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Gemeindevertretung und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Der Leiter des Eigenbetriebes hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 75 Abs. 1 und 2 KV M-V genügt.
- (3) Die laufende Betriebsführung obliegt dem Leiter des Eigenbetriebes. Zu den Geschäften der laufenden Betriebsleitung gehören insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung und alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind.
- (4) Der Leiter des Eigenbetriebes hat den Bürgermeister und dem Betriebsausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll unverzüglich und in der Regel schriftlich erfolgen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite.
- (5) Der Leiter des Eigenbetriebes hat dem Bürgermeister und ferner dem Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Klützer Winkel rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; er hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.
- (6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Gemeindevertretung bzw. der Betriebsausschuss zuständig sind, hat die Betriebsleitung die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen. Der Bürgermeister hat unverzüglich die Genehmigung der Gemeindevertretung bzw. des Betriebsausschusses zu beantragen.
- (7) Der Leiter des Eigenbetriebes vertritt die Gemeinde als Mitglied in den regionalen und überregionalen Bäder- und Fremdenverkehrsverbänden.

§8

Betriebsausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss, zu dem auch sachkundige Einwohner gehören sollen. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Betriebsausschuss ist er beratend tätig. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für die Betriebe tätig ist, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein.
- (2) Der Leiter des Eigenbetriebes ist verpflichtet, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen; er ist verpflichtet, dem Betriebsausschuss Auskunft zu erteilen. Der Leiter des Eigenbetriebes hat beratende Stimme.
- (3) Der Betriebsausschuss führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss Minimare“ der Gemeinde Kalkhorst.

§ 9

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der „Betriebsausschuss Minimare“ der Gemeinde Kalkhorst bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor und gibt seine Stellungnahme dazu ab.
- (2) Der „Betriebsausschuss Minimare“ der Gemeinde Kalkhorst kann von dem Leiter des Eigenbetriebes alle Auskünfte verlangen, die für die Abgabe einer Stellungnahme erforderlich sind. Der Leiter des Eigenbetriebes soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unterrichten.
- (3) Der „Betriebsausschuss Minimare“ der Gemeinde Kalkhorst gibt Stellungnahme ab über:
 - Mehrauszahlungen für – Investitions-Vorhaben soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigen bis 15.000,00 Euro und aus Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können,
 - den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von 17.500,00 Euro übersteigt und nicht nach § 6 Abs. 1 EigVO die Gemeindevertretung zuständig ist; das gilt nicht für die Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung, insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmitteln, für die der Leiter des Eigenbetriebes zuständig ist,
 - Grundstücksnutzungsverträge (Mieten, Pacht, sonstige Nutzung) soweit der Monatsbetrag 2.500,00 Euro übersteigt,
 - die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Föhlung personalrechtlicher Prozesse, oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsleitung betrifft.
 - Wahrnehmung der Aufgaben nach der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Rahmen der Wirtschaftsföhrung des Eigenbetriebes an Stelle des Finanzausschusses.

§ 10

Aufgaben der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 22 KV M-V und § 6 EigVO zuständig ist oder die sie im Einzelfall an sich gezogen hat, sofern sie nicht durch die Hauptsatzung auf den Bürgermeister und den Hauptausschuss der Gemeindevertretung übertragen wurden.
- (2) Der Leiter des Eigenbetriebes ist der Gemeindevertretung gegenüber auskunftspflichtig.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Der Leiter des Eigenbetriebes wird auf Beschluss der Gemeindevertretung bestellt und abberufen. Die Zuständigkeit für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie die Zuständigkeit für die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Angestellten und Arbeiter richtet sich nach der Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst.
- (2) Im Rahmen der Vorgesetztentätigkeit werden dem Leiter des Eigenbetriebes personalrechtliche Befugnisse übertragen.

§12

Organisation des Eigenbetriebes

Der Leiter des Eigenbetriebes stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.

§13 Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§14 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Diese Betriebssatzung tritt nach Fertigstellung des „Minimare“ in Kraft.

Kalkhorst, den

Dietrich Neick
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Form Vorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Minimare“ der Gemeinde Kalkhorst

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOB1. M-V 2011 S. 777) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOB1. M-V 2017 S. 206) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom ... nachfolgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Minimare“ der Gemeinde Kalkhorst.
- (2) Der Eigenbetrieb ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Gemeinde Kalkhorst ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Er ist Sondervermögen der Gemeinde im Sinne des § 64 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V).

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist das Betreiben des Freizeit- und Erlebnisparks „Minimare“ der Gemeinde Kalkhorst.

Kommentar [KL1]: Die Aufgaben müssen noch genauer und präziser definiert werden.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt zurzeit ...Euro in Form der Übertragung als Sondervermögen durch die Gemeinde Kalkhorst und setzt sich folgendermaßen zusammen.

Kommentar [KL2]: Es sollte eine Eigenkapitalquote von 30% angestrebt werden. Das heißt, dass 30% Prozent des Gesamtkapitals nicht durch Fremdkapital finanziert wurde.
Eigenkapitalquote=
Eigenkapital/Gesamtkapital

§ 4

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

Kommentar [KL3]: Zusätzlich muss die Gemeindevertretung entscheiden, welches Vermögen, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten in das Sondervermögen zu überführen sind. (z. B. Miniaturen, Muschelmuseum)

§ 5

Leitung des Betriebes

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Dienstvorgesetzter des Leiters des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister.
- (2) Der Leiter des Eigenbetriebes ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes.

Kommentar [KL4]: Normalerweise obliegt die Betriebsführung der Eigenbetriebe von amtsangehörigen Gemeinden dem Amt. Hierzu muss eine Rückübertragung der Aufgabendurchführung nach §127 (1) S. 5 Kommunalverfassung M-V erfolgen.

§ 6

Vertretung des Betriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister.
- (2) Der Leiter des Eigenbetriebes vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner Entscheidung unterliegen.
- (3) Absatz 2 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Gemeindevertretung bzw. Empfehlung des Betriebsausschusses herbeizuführen ist und die keine Verpflichtungserklärungen über einen Wert von 12.500,00 Euro hinaus enthalten. In diesen Fällen ist die Betriebsleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfalle eine besondere Regelung getroffen ist.
- (4) Der Leiter des Eigenbetriebes unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes mit eigenem Namen, alle übrigen Mitarbeiter des Eigenbetriebes mit dem Zusatz: „Im Auftrag“.
- (5) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die - nach Absatz 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Betriebsleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Angabe der Erklärung nicht in die Zuständigkeit der Betriebsleitung, sind sie von zwei vertretungsberechtigten Personen handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Kommentar [KL5]: Es sollte entsprechend ein beratender Betriebsausschuss gebildet werden. Siehe hierzu § 8 der Satzung. In diesem Zusammenhang muss die Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst angepasst werden.

§ 7

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Der Leiter des Eigenbetriebes leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit die Entscheidungen nicht durch die Gemeindevertretung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht der Leiter des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Gemeindevertretung und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Der Leiter des Eigenbetriebes hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 75 Abs. 1 und 2 KV M-V genügt.
- (3) Die laufende Betriebsführung obliegt dem Leiter des Eigenbetriebes. Zu den Geschäften der laufenden Betriebsleitung gehören insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung und alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind.
- (4) Der Leiter des Eigenbetriebes hat den Bürgermeister und dem Betriebsausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll unverzüglich und in der Regel schriftlich erfolgen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite.
- (5) Der Leiter des Eigenbetriebes hat dem Bürgermeister und ferner dem Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Klützer Winkel rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; er hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.
- (6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Gemeindevertretung bzw. der Betriebsausschuss zuständig sind, hat die Betriebsleitung die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen. Der Bürgermeister hat unverzüglich die Genehmigung der Gemeindevertretung bzw. des Betriebsausschusses zu beantragen.
- (7) Der Leiter des Eigenbetriebes vertritt die Gemeinde als Mitglied in den regionalen und überregionalen Bäder- und Fremdenverkehrsverbänden.

Kommentar [KL6]: Die Haushaltsplanung, sowie die komplette steuerliche Bearbeitung (Umsatzsteuervoranmeldungen, Jahresabschluss mit den entsprechenden Steuererklärungen) des „BgA Minimare“ wird mit Beschluss auf den Eigenbetrieb übergehen.

Kommentar [KL7]: Gibt es hier eventuelle Verbände, die der Betriebsleiter

§8 Betriebsausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss, zu dem auch sachkundige Einwohner gehören sollen. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Betriebsausschuss ist er beratend tätig. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für die Betriebe tätig ist, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein.
- (2) Der Leiter des Eigenbetriebes ist verpflichtet, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen; er ist verpflichtet, dem Betriebsausschuss Auskunft zu erteilen. Der Leiter des Eigenbetriebes hat beratende Stimme.
- (3) Der Betriebsausschuss führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss Minimare“ der Gemeinde Kalkhorst.

Kommentar [KL8]: Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst muss entsprechend angepasst werden.

Kommentar [KL9]: Sollte der Betriebsausschuss eventuell einen anderen Namen führen?

§ 9 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der „Betriebsausschuss Minimare“ der Gemeinde Kalkhorst bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor und gibt seine Stellungnahme dazu ab.
- (2) Der „Betriebsausschuss Minimare“ der Gemeinde Kalkhorst kann von dem Leiter des Eigenbetriebes alle Auskünfte verlangen, die für die Abgabe einer Stellungnahme erforderlich sind. Der Leiter des Eigenbetriebes soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unterrichten.
- (3) Der „Betriebsausschuss Minimare“ der Gemeinde Kalkhorst gibt Stellungnahme ab über:
 - Mehrauszahlungen für – Investitions-Vorhaben soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigen bis 15.000,00 Euro und aus Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können,
 - den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von 17.500,00 Euro übersteigt und nicht nach § 6 Abs. 1 EigVO die Gemeindevertretung zuständig ist; das gilt nicht für die Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung, insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmitteln, für die der Leiter des Eigenbetriebes zuständig ist,
 - Grundstücksnutzungsverträge (Mieten, Pacht, sonstige Nutzung) soweit der Monatsbetrag 2.500,00 Euro übersteigt,
 - die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Föhlung personalrechtlicher Prozesse, oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsleitung betrifft.
 - Wahrnehmung der Aufgaben nach der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Rahmen der Wirtschaftsföhrung des Eigenbetriebes an Stelle des Finanzausschusses.

§ 10 Aufgaben der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 22 KV M-V und § 6 EigVO zuständig ist oder die sie im Einzelfall an sich gezogen hat, sofern sie nicht durch die Hauptsatzung auf den Bürgermeister und den Hauptausschuss der Gemeindevertretung übertragen wurden.
- (2) Der Leiter des Eigenbetriebes ist der Gemeindevertretung gegenüber auskunftspflichtig.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Der Leiter des Eigenbetriebes wird auf Beschluss der Gemeindevertretung bestellt und abberufen. Die Zuständigkeit für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie die Zuständigkeit für die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Angestellten und Arbeiter richtet sich nach der Hauptsatzung der Gemeinde Kalkhorst.
- (2) Im Rahmen der Vorgesetztentätigkeit werden dem Leiter des Eigenbetriebes personalrechtliche Befugnisse übertragen.

§ 12 Organisation des Eigenbetriebes

Der Leiter des Eigenbetriebes stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.

Kommentar [KL10]: Die entsprechenden Wertgrenzen sollten von den Ausschüssen und der Gemeindevertretung entsprechend festgelegt werden. Gibt es hierzu noch generelle Änderungen (Hinzufügen oder Weglassen einzelner Punkte)

§13
Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§14
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Diese Betriebssatzung tritt nach Fertigstellung des „Minimare“ in Kraft.

Kommentar [KL11]: Zu wann soll die Betriebssatzung in Kraft treten.

Kalkhorst, den

Dietrich Neick
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Form Vorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.